

Baustellenordnung für Baustellen der TenneT TSO GmbH

A.	Allgemeines	2
	1. Lage der Baustelle	2
	2. Anschriften und Rufnummern (Siehe Anlage)	2
	3. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2
	4. Berichterstattung, Meldung von Arbeitsunfällen	2
	5. Personal	3
	6. Arbeitszeit	3
	7. Weitervergabe von Arbeiten	3
	8. Besucher	3
B.	Arbeitsstätten	3
	1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	3
	2. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	4
	3. Rauschmittelmissbrauch	4
C.	Arbeitssicherheit	4
	1. Allgemeines	4
	2. Unterweisung	5
	3. Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
	4. Erdarbeiten	5
	5. Baumaschinen und Geräte	5
	6. Gerüste	6
	7. Gefahrstoffe	6
	8. Persönliche Schutzausrüstung	6
	9. Arbeitssicherheit im Bereich von elektrischen Anlagen	6
D.	Brand- und Explosionsschutz	6
	1. Allgemeines	6
	2. Brandfall	7
E.	Umweltschutz	7
	1. Abfall	7
	2. Gewässer-/Bodenschutz	7
	3. Lärm	7
F.	Schlussbestimmungen	7
	Anlage zu 2. Anschriften und Rufnummern.	8

A. Allgemeines

1. Lage der Baustelle

Bei Bedarf werden Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz als Anlage beigefügt.

Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die evtl. vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

2. Anschriften und Rufnummern (Siehe Anlage)

3. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer hat dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der SiGeKo legt die Ausschreibung, den SiGePlan und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGeKo notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGePlans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Die Tätigkeit des SiGeKos befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

4. Berichterstattung, Meldung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form (Bautagebuch) den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer erfasst alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit.

Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am

Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und weitere Einzelheiten dem Bauleiter/Projektleiter TenneT des Auftraggeber schriftlich mit.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

5. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

6. Arbeitszeit

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

7. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) nachzukommen.

8. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

B. Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind

besonders gekennzeichnet. Private Fahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem SiGeKo zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

2. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

3. Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

4. Stromversorgung

Ist den jeweiligen Verhältnissen vor Ort entsprechend zu klären.

C. Arbeitssicherheit

1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGePlan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem SiGeKo vorzulegen und von diesem

genehmigen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem SiGeKo zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem SiGeKo Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen. Gefahrenbereiche sind abzusperren und dürfen nicht betreten werden.

2. Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem SiGeKo vorgelegt werden.

4. Erdarbeiten

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung und TenneT.

5. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Anlagen und sonstigen Geräten, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden.

Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

6. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

7. Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

8. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können von der Baustelle verwiesen werden.

9. Arbeitssicherheit im Bereich von elektrischen Anlagen

Merkblatt MB 1 für Auftragnehmer und deren Mitarbeiter
der TenneT TSO GmbH
(gilt entsprechend für TenneT TSO GmbH)

D. Brand- und Explosionsschutz

1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer muss ggf. die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzverantwortlichen abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

2. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (s. Anlage). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Jeder Brand ist dem SiGeKo und ggf. Brandschutzbeauftragten zu melden.

E. Umweltschutz

1. Abfall

Jeder AN hat seine Abfälle ordnungsgemäß von der Baustelle zu entfernen und in seinem eigenen Namen zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der AG die Abfallbeseitigung auf Kosten des Verursachers vor.

2. Gewässer-/Bodenschutz

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist dem SiGeKo zu melden. Eine Boden- oder Gewässerverunreinigung ist in jedem Falle auszuschließen. Das Einleiten von Stoffen in das Erdreich oder ein Gewässer ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN ordnungsgemäß in seinem eigenen Namen zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Bauherr einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

3. Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem SiGeKo zu melden.

F. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Baustellenordnung, insbesondere gegen Bestimmungen oder Anordnungen zur Arbeitssicherheit, berechtigen den Bauherrn zur sofortigen Einleitung entsprechender Schutz- und Abwehrmaßnahmen, beispielsweise dem Einstellen der Arbeiten.

Baustellenordnung für Baustellen der TenneT TSO GmbH, 08/2013

Anlage zu 2. Anschriften und Rufnummern

- Bauherr
- Projektleitung - Ausführung
- Baustellenleitung
- Koordinator nach Baustellenverordnung (SiGeKo)
- Koordinator nach BGV A1
- Brandschutzbeauftragter
- Gewerbeaufsichtsamt
- Berufsgenossenschaften
- Unfallarzt
- Rettungsdienst
- Polizei